

**SATZUNG**  
**der Stadt Frankfurt am Main über die**  
**Vermeidung, Verwertung und Beseitigung**  
**von Abfällen**  
**(Abfallsatzung - AbfS)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main hat in ihrer Sitzung vom 17.06.2004, § 7414 aufgrund der §§ 5, 19, 20, und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), § 4 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659), §§ 1 – 4, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) folgende Satzung beschlossen : \*

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zielsetzung und Aufgabe
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 8 Abfallbehälter
- § 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter
- § 9a Standplatzbewirtschaftung
- § 9b Müllschleusen
- § 10 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 11 Abfuhr
- § 12 Sperrmüll
- § 13 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 14 Schadstoffe
- § 15 Abfallentsorgungsanlagen
- § 16 Anlieferung von Abfällen
- § 17 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 18 Betretungs- und Überwachungsrecht
- § 19 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 20 Gebühren
- § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

\* Die Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 14.12.2006, 11.12.2008 und 01.03.2012 geändert. Die Änderungen sind zur besseren Übersicht in die ursprüngliche Fassung eingearbeitet worden. Die in der Präambel genannten Gesetzesfundstellen entsprechen dem Stand von 2004.

- § 22 Speicherung personenbezogener Daten
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

## **§ 1 Zielsetzung und Aufgabe**

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen nimmt die Stadt Frankfurt am Main folgende Aufgaben im Stadtgebiet wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
- die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
- die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Pflicht der Stadt Frankfurt am Main zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung nach Abs. 1 sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, des Sammeln, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfällen. Zu den Aufgaben gehören die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung). Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.

## **§ 2 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Frankfurt am Main betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt Frankfurt am Main kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

1. Abfälle zur Beseitigung:  
Abfälle, die nicht verwertet werden.
2. Abfälle zur Verwertung:  
Abfälle, die verwertet werden.
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an vergleichbaren Orten, wie zum Beispiel Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
4. Gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbe-

sondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle.

5. Bioabfälle:

Im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Späne aus unbehandeltem Holz, Blumen, Topf- und Balkonpflanzen, Rasenschnitt, rohe Gemüse- und Obstreste, Küchen-, Hygiene- und Zeitungspapier, Finger- und Fußnägel, Haare, Kaffee- und Teesatz mit Filterpapier bzw. -tüten, Eierkartons, Gartenabfälle wie Laub, Baum- und Strauchschnitt, Reisig, Tannenzweige, Nuß- und Eierschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, Bananen, Brot, Butterbrotpapier, rohe und gekochte Fleischreste, gekochte Gemüse- und Speisereste, Fisch und Schalentiere, Muscheln, Schneckenhäuser, Wurst, Käse, Süßigkeiten (z.B. Lutscher, Schokolade, Speiseeis, Popcorn), dickflüssige Speisereste (z.B. Suppen, Soßen), Gewürze (z.B. Salz, Zucker), Mehl, verschimmelte Essensreste, (Obst)kerne, Tannenzapfen, Kastanien, Eicheln, biologisch abbaubares Katzenstreu und Kleintierstreu, Knochen, Gräten, Kokosnüsse, Papiermülltüten, Papiertaschentücher.

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind

Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z.B. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetriebe, Großküchen, Hersteller von Fertiggerichten), soweit sie die in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten. Küchen- und Speiseabfälle mit Tierkörperanteilen oder Erzeugnissen mit Anteilen von Tierkörperanteilen aus dem gewerblichen Bereich sind ebenfalls keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung.

6. Bauschutt:

Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

7. Baustellenabfälle:

Nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, wie z. B. Türen, Fenster, festverbundene Bodenbeläge (etwa Laminat, Parkett, etc.), auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

8. Bürofläche:

Für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhenden Dienstleistungen bereitgehaltene Nutzflächen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen, wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

9. Bodenaushub/Erdaushub:

Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

10. Abfallentsorgung:

Beseitigung und Verwertung von Abfällen.

11. Grundstück im Sinne dieser Satzung:

Ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

12. **Abfallbehälter:**  
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restmüllbehälter - schwarze Tonne, grauer Sack) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Biotonne - braune Tonne, Altpapierbehälter – grüne Tonne). Abfallbehälter kommen als Einwegbehälter (z. B. grauer Sack), Umleerbehälter (z. B. 120 Liter-Behälter) und Wechselbehälter (Absetzbehälter) vor.
13. **Altpapier:**  
Unverschmutztes Papier, Pappe, Verpackungen aus Papier oder Pappe (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Kartonagen, Bücher).
14. **Sperrmüll:**  
Sperrige Abfälle, die typischerweise in privaten Haushaltungen anfallen und die insbesondere wegen ihrer Größe, ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können, besonders Haushaltsgegenstände und Möbel.  
Sperrmüll sind nicht Behälter mit brennbaren oder giftigen Stoffen, überwachungsbedürftige Abfälle oder explosionsgefährliche Materialien, auch nicht Bauschutt nach § 3 Nr. 6 und Baustellenabfälle nach § 3 Nr. 7 dieser Satzung.  
Sperrmüll sind insbesondere nicht Fenster, Fensterrahmen, Türen, Badewannen, WCs, Waschbecken u. ä., ferner nicht Autoreifen, Mopeds und Motorräder u. ä..  
Sperrmüll sind ebenfalls nicht Restmüll oder Papier/Pappe/Kartonagen.  
Im Übrigen entscheidet die Stadt Frankfurt am Main im Zweifelsfall über die Einstufung bereitgestellter Gegenstände als Sperrmüll.
15. **Elektro- und Elektronikgeräte:**  
Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind  
1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,  
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.
16. **Gefährliche Abfälle:**  
Gemäß der Definition des § 3 Abs. 2 HAKA Abfälle in kleinen Mengen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel, oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, soweit Erzeugerinnen, Erzeuger, Besitzerinnen und Besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Farbreste).

#### **§ 4 Ausschlüsse**

- (1) Von der Annahme in der Einrichtung der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
- Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG,
  - gefährliche Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den städtischen Sammelstellen/-einrichtungen gemäß § 1 der Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Kleinmengen-Verordnung) vom 06. Juli 1990 (GVBl. I S. 422) angenommen werden,

- Schlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten,
- Klärschlämme, soweit diese entsprechend der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl I, S. 912), in der jeweils geltenden Fassung verwertbar sind und wenigstens 25 % Trockensubstanz enthalten,
- gewerbliche Siedlungsabfälle, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt Frankfurt am Main im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt Frankfurt am Main kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- gewerbliche Siedlungsabfälle, die von der Stadt Frankfurt am Main entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden,
- Erdaushub/Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle und Steine.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt Frankfurt am Main ausgeschlossen sind, sind Besitzer/innen dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Alle Eigentümer/innen eines Grundstücks im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihr Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen hiervon sind unbebaute und/oder unbewohnte Grundstücke, auf denen kein Restmüll anfällt.

Alle Anschlusspflichtigen und sonstige Abfallbesitzer/innen sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Einrichtung rechtskonform zu überlassen (Benutzungszwang).

Zur Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen für Sperrmüll, Grünschnitt, Bioabfall, Kleinmengen gefährlicher Abfälle und Altpapier sind nur diejenigen Anschluss- und Benutzungspflichtigen befugt, deren Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, an das Holsystem mit Restmüllbehältern angeschlossen ist.

(2) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Frankfurt am Main ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3), erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 15 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu

überlassen.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang**

- (1) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
  - soweit Wertstoffe, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
  - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Frankfurt am Main nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden, wenn Erzeuger/innen oder Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweisen, dass diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung können private Haushaltungen auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den/die Abfallbesitzer/innen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt am Main von den Anschlussberechtigten bzw. sonstigen Abfallbesitzern/besitzerinnen auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen oder die sonstigen Abfallbesitzer/innen nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dort kompostieren und dazu in der Lage sind. Sie sind regelmäßig dazu in der Lage, wenn das Grundstück mindestens eine unbebaute Fläche von 25 m<sup>2</sup> aufweist. Die Eigenkompostierung ist der Stadt Frankfurt am Main mit Nachweis der unbebauten Fläche von dem/der Gebührensschuldner/in anzuzeigen. Die Stadt Frankfurt am Main ist berechtigt, die Angaben zu prüfen und zu diesem Zweck das Grundstück zu betreten.
- (5) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne können im übrigen die Anschlusspflichtigen auf schriftlichen Antrag hin befreit werden, wenn sie nachvollziehbar und schlüssig darlegen,
- dass auf dem Grundstück keine Möglichkeit für die Aufstellung weiterer Sammelgefäße besteht
  - oder
  - dass die konkrete Nutzung des Grundstückes nur geringfügige Mengen Bioabfall erwarten lässt.

## **§ 7**

### **Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung beginnt mit der Aufstellung /Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Restabfall- und Bioabfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in

zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfall-entsorgungsanlage.

(2) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(3) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind von den Abfallbesitzern/innen Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe des § 3 HAKA von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammel-container (Bringsystem) einzubringen.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Frankfurt am Main über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallent-sorgungsanlagen gemäß § 14 angenommen worden sind.

## **§ 8 Abfallbehälter**

(1) Die Stadt Frankfurt am Main bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Volumen, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Umleerbehälter zugelassen:

80 Liter	35 kg max. zulässiges Gesamtgewicht,	nicht für Bioabfall und Papier
120 Liter	50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht	
240 Liter	100 kg max. zulässiges Gesamtgewicht	
770 Liter	320 kg max. zulässiges Gesamtgewicht	nicht für Bioabfall
1.100 Liter	440 kg max. zulässiges Gesamtgewicht	nicht für Bioabfall

(3) Für Wechsel- und Umleerbehälter für Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge gilt das Maximalgewicht entsprechend dem Typenschild gemäß DIN-Vorschrift. Wechsel- und Umleerbehälter sind wie folgt zugelassen:

- 2.500 Liter (Umleerbehälter)
- 2.500 Liter (Wechselbehälter)
- 4.400 Liter (Wechselbehälter)
- 5.000 Liter (Umleerbehälter)
- 6.600 Liter (Wechselbehälter)
- 7.000 Liter (Wechselbehälter)
- 7.700 Liter (Pressbehälter)
- 9.900 Liter (Wechselbehälter)
- 9.900 Liter (Pressbehälter)
- 9.900 Liter (Selbstpressbehälter)
- 10.000 Liter (Wechselbehälter)
- 10.000 Liter (Pressbehälter)
- 10.000 Liter (Selbstpressbehälter)
- 13.000 Liter (Selbstpressbehälter)
- 15.000 Liter (Wechselbehälter)
- 16.000 Liter (Selbstpressbehälter)
- 18.000 Liter (Wechselbehälter)
- 20.000 Liter (Wechselbehälter)
- 20.000 Liter (Pressbehälter)
- 20.000 Liter (Selbstpressbehälter)

- 25.000 Liter (Wechselbehälter)
- 25.000 Liter (Pressbehälter)
- 30.000 Liter (Wechselbehälter)
- 30.000 Liter (Pressbehälter)
- 36.000 Liter (Wechselbehälter)

(4) Wechselbehälter, Umleerbehälter und Abfallsäcke werden ausschließlich von der Stadt Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt. Die Wechsel- und Umleerbehälter stehen im Eigentum der Stadt Frankfurt am Main bzw. des/der von ihr Beauftragten und werden von ihr bzw. diesem/er unterhalten.

(5) Umleerbehälter oder Wechselbehälter müssen in so ausreichender Zahl aufgestellt werden, dass sie innerhalb des vorgesehenen regelmäßigen Zeitraums zwischen zwei Abfuhrterminen und bei kurzfristigen Störungen der Abfuhr den gesamten auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfall ordnungsgemäß aufnehmen können.

(6) Die Mindestbehälterkapazität für die Aufnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen wird auf Grund folgender, branchenspezifischer Kennzahlen ermittelt:

- a) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei Lebensmittelgroßhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei sonstigem Einzel- und Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 4,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Krankenhäusern und Pflegeheimen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- i) Bei Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen wird pro Schüler/in, Student/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 2 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Bei Veranstaltungen (z.B. Messen, Rockkonzerten, Sportereignissen, etc.), Kultur- und Freizeiteinrichtungen (Theater, Kinos, Bäder, Sportstudios etc.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Stadt Frankfurt am Main festgelegt. Dies gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält.

(7) Beschäftigte im Sinne von Abs. 6 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind (Teilzeitkräfte, Außendienstmitarbeiter/innen), werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Alternativ können Vollzeitäquivalente der Beschäftigten mit ihrer Anwesenheit auf dem Grundstück angesetzt werden.

(8) Abweichend von den unter Abs. 6 ermittelten Werten kann bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten

Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt die Stadt Frankfurt am Main dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(9) Reicht das bereitgestellte Abfallbehältervolumen wiederholt nicht aus, so haben Grundstückseigentümer/innen die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

(10) Befinden sich auf einem anschlusspflichtigen Grundstück mehrere Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen und/oder Erzeuger/innen und Besitzer/innen von Abfällen aus privaten Haushaltungen, können die Pflichtigen auf Antrag gemeinsam die nach Abs. 2 zugelassenen Abfallbehälter nutzen, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden andienungspflichtigen Abfälle unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in den gemeinsamen Abfallbehältern ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(11) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung an einem einheitlichen Standplatz zur Verfügung gestellt werden. Dieses gilt grundsätzlich nur für Grundstücke, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen und einheitlich für alle Abfallbehälter. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag hin in Ausnahmefällen eine gemeinsame Nutzung auch für Grundstücke zulassen, auf denen nicht ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen.

(12) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen können Abfallbehälter auch auf schriftlichen Antrag hin befristet zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

(13) Über eine häufigere Leerung von Abfallbehältern als die planmäßige Leerung entscheidet die Stadt Frankfurt am Main.

(14) Anschlusspflichtige haben ihren andienungspflichtigen Abfall in Form von Beistellungen oder Beimengen in Säcken oder auch lose gegen Gebühr der Stadt Frankfurt am Main zu überlassen.

## **§ 9**

### **Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter**

(1) Die von der Stadt Frankfurt am Main einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden insbesondere Behälter für Restmüll, Bioabfall und Altpapier zur Verfügung gestellt.

(2) Abfälle zur Verwertung dürfen nur im Rahmen der Hol- und Bringsysteme getrennt in besonders gekennzeichneten Wertstoffbehältern und Depotcontainer eingebracht bzw. bereitgestellt oder an den Sonderfahrzeugen abgegeben werden. Das Entledigen von Verpackungen oder Abfällen neben Depotcontainern oder Abfallbehältern ist verboten.

(3) In die bereitgestellten Behälter für Bioabfall dürfen nur Bioabfälle im Sinne des § 3 Ziffer 5 eingefüllt werden. Die hierzu von der Stadt bzw. der oder dem durch diese beauftragten Dritten bekannt gegebenen Hinweise sind zu beachten.

(4) Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 2 HAKA (Schadstoff-Kleinmengen) dürfen nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden. Sie sind getrennt bei den von der Stadt bzw. der oder dem durch diese beauftragten Dritten eingerichteten mobilen Sammelstellen abzugeben. Ebenso dürfen Elektro- und/oder Elektronikgeräte nicht in die Abfallbehälter eingebracht werden. Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 zur Abholung anzumelden oder gemäß § 13 Abs. 2 an

den Sammelstellen abzugeben.

(5) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und in Grünanlagen ist jeder verpflichtet, Kleinabfälle in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einzubringen.

(6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen bzw. das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter verpresst, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden; hiervon ausgenommen ist das Verdichten oder Verpressen mit nach Satz 4 genehmigten Anlagen, Maschinen oder Geräten. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Der Einsatz von Verdichtungs-, Verpressungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen, Maschinen und Geräten an bzw. in Wechselbehältern für Absetz- und Abrollkipperfahrzeuge ist hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung genehmigungspflichtig, unbeschadet des Erfordernisses nach anderen Rechtsvorschriften. Der Einsatz solcher Anlagen, Maschinen und Geräten an Umleerbehältern (Volumen 80 bis 5.000 Litern) ist nicht gestattet.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbinden die Stadt Frankfurt am Main von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

(7) Grundstückseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Abfallbehälter sind bei Bedarf durch die Anschlusspflichtigen zu reinigen; Reparaturen an Abfallbehältern dürfen nur durch die Stadt Frankfurt am Main oder die von ihr hiermit beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt Frankfurt am Main unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(9) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Frankfurt am Main oder den von ihr beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Abfallbehältern, den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 9a Standplatzbewirtschaftung**

(1) Beabsichtigt ein/e Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige/r eine Nachsortierung der in die von der Stadt Frankfurt am Main zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingefüllten Abfälle von einem Dritten vornehmen zu lassen, so hat er dies der Stadt Frankfurt am Main vorher schriftlich anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG durch die Nachsortierung ist anzunehmen, wenn die „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 214“ und die „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft (GUV-Regeln 2113) bzw. „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft (BG-Regeln BGR 238-1)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der

Nachsortierung nicht eingehalten werden.

(2) Sollte aufgrund des Sortierens die Reduzierung des Abfallbehältervolumens beantragt werden, ist dem Antrag eine schriftliche Dokumentation über die Mengenveränderung in den einzelnen Abfallfraktionen nebst einer Fotodokumentation über einen Zeitraum von einem Monat vor Antragstellung beizufügen.

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch die Stadt Frankfurt am Main oder deren beauftragten Dienstleistungsunternehmen kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 8 Abs. 5 dieser Satzung ausreicht, sowie die Wertstoffbehälter sortenrein befüllt sind.

(3) Eine auf das Abfallbehältervolumen bezogene gleichlautende Antragstellung zwecks Reduzierung des Restabfallbehältervolumens ist frühestens sechs Monate nach Entscheidung über den vorausgegangenen Reduzierungsantrag möglich.

(4) Die temporäre oder dauerhafte Verbringung von Abfallbehältern auf andere Liegenschaften als der zugeordneten ist nicht zulässig. Ebenfalls ist es nicht zulässig, auf der Liegenschaft angefallene Abfälle aus den Behältern oder Beistellungen an andere Orte zu verbringen und dort zu entsorgen.

## **§ 9b Müllschleusen**

(1) Der Betrieb einer Müllschleuse ist der Stadt Frankfurt am Main mit Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Sollte aufgrund des Betriebs einer Müllschleuse die Reduzierung des Abfallbehältervolumens für diese Liegenschaft beantragt werden, ist dem Antrag eine schriftliche Dokumentation über die Mengenveränderung in den einzelnen Abfallfraktionen nebst einer Fotodokumentation über einen Zeitraum von drei Monaten vor Antragstellung beizufügen. § 9a Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Der/Die Grundstückseigentümer/in, auf dessen/deren Grundstück eine Müllschleuse betrieben wird, hat dafür Sorge zu tragen, dass es auf dem Standplatz zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen kommt, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Müllschleuse auftreten, sind diese vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin ordnungsgemäß zu beseitigen.

(4) § 9a Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

## **§ 10 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

(1) Die Anschlusspflichtigen haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen ausreichend großen, geeigneten Standplatz für Abfallbehälter, möglichst straßenseitig, einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag nach § 8 Abs. 11. Die Stadt Frankfurt am Main kann in Ausnahmefällen zu Satz 1 von § 10 Abs. 1 auf schriftlichen Antrag hin die Einrichtung mehrerer Standplätze für Abfallbehälter zulassen.

(2) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore müssen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 Meter betragen. Stufen dürfen im Standplatz- und Transportbereich von Abfallbehältern mit mehr als 360 Liter Volumen nicht vorhanden sein.

(3) Wenn das Grundstück nicht an einer mit den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straße liegt, oder für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist, kann die Stadt Frankfurt am Main verlangen, dass die Anschlusspflichtigen die Behälter rechtzeitig vor der Leerung an der nächsten für die Sammelfahrzeuge befahrbaren Stelle bereitstellen und nach der Leerung unverzüglich zurückbringen. Die Bereitstellung muss jeweils so geschehen, dass Fußgänger/innen und Fahrzeuge weder behindert noch gefährdet werden.

## **§ 11 Abfuhr**

(1) Restmüll in Umleer- und Wechselbehältern bis zur Größe von 1.100 Litern wird wöchentlich entleert. Bioabfall und Papierabfälle werden zweiwöchentlich entleert. Sperrmüll wird auf Anforderung unter Terminbestimmung der Stadt Frankfurt am Main oder des von der Stadt Frankfurt am Main beauftragten Dritten gesondert abgefahren.

(2) Das System und die Häufigkeit des Einsammelns sowie die Einteilung von Bezirken werden von der Stadt Frankfurt am Main bestimmt. Von der Stadt Frankfurt am Main zugelassene Abfallsäcke werden eingesammelt, soweit diese neben den Abfallbehältern bereitgestellt werden.

(3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter zum Zeitpunkt der Einsammlung am Standplatz gemäß § 10 frei zugänglich sind, d.h. vom Standplatz zum Sammelfahrzeug ungehindert transportiert bzw. vom Sammelfahrzeug aufgenommen werden können. Anderenfalls unterbleibt die Leerung. Sie kann auf Antrag gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr nachgeholt werden.

## **§ 12 Sperrmüll**

(1) Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Frankfurt am Main, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Auf § 5 Abs. 1 Satz 5 wird verwiesen.

(2) Die Einsammlung von Sperrmüll erfolgt im Holsystem (auf Abruf). Abzuholender Sperrmüll ist bei der Stadt Frankfurt oder den von ihr beauftragten Dritten zur Entsorgung anzumelden. Die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten legen einen Abholtag fest. Sperrmüll ist an von der Stadt Frankfurt am Main oder den von ihr beauftragten Dritten festgelegten Abfuhrtagen frühestens am Nachmittag des Vortages ab 15.30 Uhr bis spätestens um 6.00 Uhr des Abfuhrtages auf ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz - beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz - bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Sofern Zweifel an der Unterscheidung von bereitgestelltem Sperrmüll und anderem Eigentum nicht sicher ausgeschlossen werden

kann, sind der/die Anschlusspflichtige/n oder die sonstigen Nutzer/innen der öffentlichen Einrichtung verpflichtet, den entsorgenden Personen eine/n jederzeit verfügbaren Ansprechpartner/in auf dem Grundstück bereit zu stellen, der/die sich selbständig bei Ankunft des Entsorgungsfahrzeugs meldet und über Zweifelsfragen entscheidet.

Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge soll 10 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Über 10 m<sup>3</sup> hinausgehende Sperrmüllmengen werden unter Erhebung gesonderter Gebühren entsorgt.

### **§ 13 Elektro- und Elektronikgeräte**

(1) Die Einsammlung von Großgeräten erfolgt im Holsystem. Es gelten analog zur Einsammlung von Sperrmüll die Vorschriften des § 12 Absatz 2 Satz 1-6. Soweit Vertreiber von privaten Haushalten zurückgenommene Geräte anliefern, sind sie verpflichtet, diese ausschließlich in der Lärchenstraße 131 anzuliefern und für jedes Gerät die Herkunft aus einem privaten Haushalt im Stadtgebiet Frankfurt nachzuweisen. Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten sind von den Vertreibern mit der Annahmestelle Lärchenstraße 131 vorher abzustimmen.

(2) Die Einsammlung von Kleingeräten und Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen u.ä.) erfolgt im Bringsystem. Kleingeräte und Gasentladungslampen bis zu einem maximalen Volumen von 0,5 Kubikmeter je Anlieferung sind bei den Sammelstellen gem. § 15, Ziffer 1 abzugeben. Soweit Vertreiber von privaten Haushaltungen zurückgenommene Geräte und Gasentladungslampen anliefern, sind sie verpflichtet, diese ausschließlich in der Lärchenstraße 131 anzuliefern. Dies gilt auch für Anlieferungen von Kleingeräten und Gasentladungslampen über einem Volumen von 0,5 Kubikmeter.

(3) Geräte, die aufgrund von Verunreinigungen eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen, können von der Abholung nach Absatz 1 oder der Annahme nach Absatz 2 ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Schadstoffe**

Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind, insbesondere Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den von der Stadt Frankfurt am Main unterhaltenen Sammelstellen (Schadstoffmobil bzw. Sammelstellen für Batterien) abzugeben (vgl. § 4 Abs. 1, 2. Spiegelstrich), soweit deren Erzeugerinnen, Erzeuger, Besitzerinnen, Besitzer zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Auf § 3 Ziffer 16 wird verwiesen. Sie dürfen nicht in Abfallbehälter eingeworfen werden. Standorte und Sammeltermine werden durch Informationsmaterial der Stadt Frankfurt am Main bzw. der oder des von ihr beauftragten Dritten bekannt gegeben, derzeit durch die Broschüre „Oskar, Abfallentsorgung und Stadtreinigung in Frankfurt am Main“.

### **§ 15 Abfallentsorgungsanlagen**

Die Stadt Frankfurt am Main stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung

zur Verfügung:

1. Kofferraumservice ; Annahmestellen für kleinere Mengen (höchstens 1m<sup>3</sup>) an Sperrmüll, Grünabfällen, Metallschrott und Wertstoffen wie beispielsweise Altpapier, LVP-Abfälle nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VerpackVO, Flaschenkorken, maximal eine Autobatterie :

- Kleinmüllplatz Landgraben (Bergen) (gebührenfrei)
- Kleinmüllplatz Barbarossastraße (Enkheim) (gebührenfrei)
- Betriebshof Weidenbornstraße 40 (Bornheim) (gebührenfrei)
- Betriebshof Breuerwiesenstraße 2 (Höchst) (gebührenfrei)
- Betriebshof Seehofstraße 48 (Sachsenhausen) (gebührenfrei)
- Abfallumladeanlage (AUA) Uhlfelderstraße 10 (Fechenheim) (gebührenpflichtig) (keine Annahme von Grünabfällen)

2. Annahmestelle für Gartenabfälle und Grünschnitt:  
Bioabfallbehandlungsanlage Peter-Behrens-Straße 8 (Osthafen)

3. Anlieferstelle für brennbaren Restmüll (Kleinanlieferungen aus privaten Haushaltungen sind ausgeschlossen):

Abfallverbrennungsanlage (AVA) Heddernheimer Landstraße 157 (Nordweststadt)

4. Annahmestelle für Kleinanlieferungen (Kofferraumservice) von Bauschutt und Baustellenabfällen; Abfallumladeanlage (AUA) Uhlfelderstraße 10

5. Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen sind die unter Ziffer 1 genannten Stellen sowie die Übergabestelle Recyclingzentrum der Werkstatt Frankfurt e.V., Lärchenstraße 131. Letztere ist auch die Sammelstelle für Vertreiber.

## **§ 16**

### **Anlieferung von Abfällen**

(1) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind vollständig und zutreffend zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(2) Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt Frankfurt am Main insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

## **§ 17**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der dem Anschlusszwang des § 5 unterliegende Personenkreis sowie Erzeuger/innen und Besitzer/innen von andienungspflichtigen gewerblichen Abfällen haben der Stadt Frankfurt am Main den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der Schüler/innen und der Besucher/innen, die Zahl der Wohn- und sonst in sich abgeschlossenen Nutzungseinheiten, und für letztere die genutzte Bürofläche sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sowie auf Verlangen die notwendigen Nachweise zu führen. Alternativ zur Bürofläche können mit Reinigungsunternehmen vereinbarte Reinigungsflächen der Büroflächen angegeben werden.

(2) Für die Festlegung von Mindestbehältervolumina haben Gewerbetreibende, Unternehmen und Institutionen folgende Angaben zu machen:

## **Gewerbebetrieb/Unternehmen/ Institution**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| a) | Krankenhäuser, Kliniken<br>u. ä. Einrichtungen  | Zahl der vorhandenen Plätze oder Betten |
| b) | öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute,<br>Verbände, Krankenkassen, Versi-<br>cherungen, selbstständig Tätige<br>der freien Berufe, selbstständige<br>Handels-, Industrie- u. Versicherungs-<br>vertreter/innen | Zahl der Beschäftigten                  |
| c) | Speisewirtschaften, Imbissstuben  | Zahl der Beschäftigten                  |
| d) | Gaststättenbetriebe, die nur als<br>Schankwirtschaft konzessioniert<br>sind, Eisdielen  | Zahl der Beschäftigten                  |
| e) | Beherbergungsbetriebe   | Zahl der vorhandenen Betten             |
| f) | Lebensmitteleinzel- u. Großhandel   | Zahl der Beschäftigten                  |
| g) | sonstiger Einzel- und Großhandel  | Zahl der Beschäftigten                  |
| h) | Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe   | Zahl der Beschäftigten                  |
| i) | bebaute, aber nicht ständig bewohnte<br>Grundstücke, insbes. Wochenend-<br>grundstücke  | Zahl der Grundstücke                    |
| j) | Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen<br>und ähnlichen Einrichtungen   | Zahl der Schüler/innen oder Kinder      |

Von der Zahl der Beschäftigten ist getrennt die der Beschäftigten anzugeben, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück anwesend sind (Teilzeitkräfte, Aussendienstmitarbeiter/innen). Wahlweise kann die Anzahl und die Anwesenheit der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten angegeben werden.

(3) Soweit Anschlusspflichtige diese Daten nicht oder nur teilweise kennen, erwächst ihnen zusätzlich die Auskunftspflicht, diejenigen Personen der Stadt Frankfurt am Main mit Name und Anschrift zu bezeichnen, die die erforderlichen Angaben machen können, z.B. Mieter/innen oder Pächter/innen. Soweit die insoweit bezeichneten Personen die nach Abs. 1 zu erhebenden Daten nicht kennen, haben sie die weiteren Untermieter/innen oder Unterpächter/innen der Grundstücke gemäß Satz 1 zu bezeichnen, die die erforderlichen Auskünfte machen können.

(4) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl bisherige als auch neue Grundstückseigentümer/innen verpflichtet, die Stadt Frankfurt am Main unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Inhaber/innen von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

(6) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung und zur Erhebung der städtischen Abfallgebühren erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer/innen die notwendigen Auskünfte erteilen.

(7) Die Stadt Frankfurt am Main kann für die Erteilung der Auskünfte angemessene Fristen setzen. Werden die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht fristgerecht oder nicht in ausreichendem Umfang erteilt, so kann die Stadt Frankfurt am Main Zwangsgelder, auch wiederholt, zur Erlangung der Auskünfte nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festsetzen und betreiben sowie die erforderlichen Werte verbindlich schätzen und bei der Behälterbemessung und Gebührenveranlagung zu Grunde legen.

## **§ 18**

### **Betretungs- und Überwachungsrecht**

(1) Die Eigentümer/innen und/oder Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das ungehinderte Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter/innen der Stadt Frankfurt am Main und/oder des mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragten Dienstleisters für die Tätigkeiten der Abfallentsorgung zu gewähren und/oder zu dulden.

(2) Die Eigentümer/innen und/oder Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben zu dulden, dass überprüft werden kann, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden. Dieses Überwachungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltungspflichten und ordnungsgemäßen Befüllung, wie auch der Füllstände der Abfallbehälter und der Vorhaltung eines ausreichenden Behältervolumens ein.

## **§ 19**

### **Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung**

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die hiervon betroffenen Leistungen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S.d. Absatzes 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

## **§ 20**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung erhoben.

## **§ 21**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen, Dauerwohnungs- und

Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

## **§ 22 Speicherung personenbezogener Daten**

(1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenbedarfskalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach § 17 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

(2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:

- Flurstück mit Nummer und Adresse,
- Anzahl, Art und ggf. Größe der Bürofläche, der in sich abgeschlossenen Wohn- und Nutzungseinheiten auf dem Grundstück,
- Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück,
- Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/r von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n.

(3) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach § 8 des Hess. Datenschutzgesetzes (HDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere indem er/sie

1. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle nicht nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 15 bestimmten Anlagen zur Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 als Abfallbesitzer/in Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe des § 3 HAKA von Abfällen zur Beseitigung bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an nicht getrennt hält,
3. entgegen § 8 Abs. 14 als Anschlusspflichtige/r andienungspflichtigen Abfall in Form von Beistellungen oder Beimengen in Säcken oder auch lose der Stadt Frankfurt am Main nicht überlässt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die von der Stadt Frankfurt am Main einzusammelnden Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Abfälle zur Verwertung im Rahmen der Hol- und Bringsysteme nicht getrennt in besonders gekennzeichnete Wertstoffbehälter und Depotcontainer einbringt bzw. bereitstellt oder nicht an den Sonderfahrzeugen abgibt,
6. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 sich von Verpackungen oder Abfällen neben Depotcontainern oder Abfallbehältern entledigt,
7. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 2 HAKA (Schadstoff-

8. Kleinmengen) in die Abfallbehälter einbringt, entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 2 HAKA (Schadstoff-Kleinmengen) nicht getrennt bei den von der Stadt bzw. der oder dem durch diese beauftragten Dritten eingerichteten mobilen Sammelstellen abgibt,
9. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 Elektro- und/oder Elektronikgeräte in die Abfallbehälter einbringt,
10. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 4 Elektro- und/oder Elektronikgeräte nicht gemäß § 13 Abs. 1 zur Abholung anmeldet oder gemäß § 13 Abs. 2 nicht an die Sammelstelle abgibt,
11. entgegen § 9 Abs. 5 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und in Grünanlagen Kleinabfälle nicht in die dort bereitgestellten Abfallbehälter einbringt,
12. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 Abfälle in Abfallbehälter verpresst, einstampft, einschlämmt, verdichtet oder in ihnen verbrennt,
13. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfalleimer einfüllt,
14. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 als Grundstückseigentümer/in nicht dafür sorgt, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können,
15. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 2 als Anschlusspflichtige/r Abfallbehälter bei Bedarf nicht reinigt,
16. entgegen § 9 Abs. 8 sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,
17. entgegen § 9a Abs. 1 Satz 1 als Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige/r nicht sicherstellt, dass durch die Nachsortierung die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden und das Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt wird,
18. entgegen § 9a Abs. 4 Satz 1 temporär oder dauerhaft Abfallbehälter auf andere Liegenschaften als der zugeordneten verbringt,
19. entgegen § 9a Abs. 4 Satz 2 auf der Liegenschaft angefallene Abfälle aus den Behältern oder Beistellungen an andere Orte verbringt und dort entsorgt,
20. entgegen § 9b Abs. 3 Satz 2 als Grundstückeigentümer/in illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Müllschleuse auftreten, nicht ordnungsgemäß beseitigt,
21. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 keinen geeigneten Standplatz für Abfallbehälter einrichtet,
22. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Standplätze und Transportwege nicht in verkehrssicherem Zustand, insbesondere nicht schnee- und eisfrei und nicht frei von Hindernissen hält und nicht ausreichend beleuchtet,
23. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 Türen und Tore nicht mit Feststelleinrichtungen versieht und den Transport behindert,
24. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 abzuholenden Sperrmüll bei der Stadt Frankfurt am Main oder dem von ihr beauftragten Dritten nicht zur Entsorgung anmeldet,
25. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 4 Sperrmüll vor 15:30 Uhr am Vortag des von der Stadt Frankfurt am Main oder von ihr beauftragten Dritten festgelegten Abfuhrtages bereitstellt,
26. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 2 Elektro- und /oder Elektronikgeräte bei der Stadt Frankfurt am Main oder dem von ihr beauftragten Dritten nicht zur Entsorgung anmeldet,
27. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 4 Elektro- und /oder Elektronikgeräte vor 15:30 Uhr am Vortag des von der Stadt Frankfurt am Main oder von ihr beauftragten Dritten festgelegten Abfuhrtages bereitstellt,
28. entgegen § 14 Satz 1 Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die im besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind, insbesondere Lacke und Farben, Pflanzenschutz-,

- Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien nicht bei der von der Stadt Frankfurt am Main unterhaltenen Sammelstellen abgibt,
29. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Abfälle bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen anliefert und diese nicht vollständig und zutreffend deklariert und so überlässt, dass der Betriebs-ablauf in den Abfallentsorgungsanlagen beeinträchtigt wird,
  30. entgegen § 17 Abs.1 Satz 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Beschäftigten, der Betten, der Schüler/innen und der Besucher/innen, die Zahl der Wohn- und sonst in sich abgeschlossenen Nutzungseinheiten, und für letztere die genutzte Bürofläche sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht unverzüglich schriftlich mitteilt,
  31. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 als Anschlusspflichtige/r diejenigen Personen der Stadt Frankfurt am Main mit Name und Anschrift nicht bezeichnet, die die nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte erteilen können,
  32. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 als die unter Satz 1 bezeichnete Person – im Falle der Unkenntnis über Name und Anschrift derjenigen, die die in § 17 Abs. 1 erforderlichen Auskünfte erteilen können, - die weiteren Untermieter/innen oder Unterpächter/innen der Grundstücke nicht benennt, die die erforderlichen Auskünfte machen können,
  33. entgegen § 17 Abs. 4 die Stadt Frankfurt am Main als bisherige/r oder neue/r Grundstückseigentümer/in nicht unverzüglich schriftlich von dem Wechsel des Eigentums an einem Grundstück benachrichtigt,
  34. entgegen § 18 Abs. 1 als Eigentümer/in und/oder Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das ungehinderte Betreten des Grundstückes durch die Mitarbeiter/innen der Stadt Frankfurt am Main und/oder des mit der Durchführung der Müllabfuhr beauftragten Dienstleisters für die Tätigkeiten der Müllabfuhr nicht gewährt und/oder nicht duldet,
  35. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 als Eigentümer/in und/oder Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, nicht duldet, dass überprüft wird, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 24 \* Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung und Abfallentsorgung) in der Stadt Frankfurt am Main – Abfallsatzung (AbfS) - vom 24.2.2000 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 02. Juli 2004

Der Magistrat

Petra Roth  
Oberbürgermeisterin

\* Klarstellung zu § 24: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.06.2004